

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIDAC GmbH

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt). Sie gelten auch für künftige Verträge mit unserem Kunden, selbst dann, wenn eine Bezugnahme auf sie nicht nochmals ausdrücklich erfolgt. AGB unseres Kunden binden uns nicht, selbst wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen den erteilten Auftrag ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf ausführen.
2. Abweichende Regelungen bedürfen unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform.

II. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, das heißt, ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform zustande.
2. Die von uns genannten Preise gelten ab Auslieferungslager (Holschuld) zuzüglich Mehrwertsteuer. Hinzu kommen ggf. anfallende Kosten für Verpackung, Fracht bzw. Versand und Porto.
3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten oder bei Angeboten, die älter als vier Monate sind, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten.

III. Liefer- und Leistungszeit; Haftung für verspätete Lieferung

1. Vom Kunden genannte Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Die Einhaltung von Terminen setzt die Klärung aller technischen Fragen unter Vorlage der notwendigen Informationen und Unterlagen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung durch den Kunden voraus, soweit diese Voraussetzung für die Erfüllung unserer Verpflichtungen ist. Erfolgt nach Vertragsschluss auf Veranlassung unseres Kunden eine Änderung des Vertragsinhalts, wird dadurch der ursprünglich vereinbarte Termin hinfällig.
2. Teillieferungen und –leistungen sind zulässig.
3. Über unvorhergesehene Leistungshindernisse, z. B. in Fällen höherer Gewalt oder bei unvorhersehbaren Betriebs- oder Transportstörungen, z.B. Arbeitskämpfen (auch, soweit dies unseren Lieferanten betrifft und es deshalb bei uns zu Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung kommt), informieren wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine verschieben sich entsprechend. Unser Kunde ist erst dann zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann; zuvor ist uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, es sei denn, es liegt ein Fixgeschäft vor oder unser Kunde macht berechtigterweise geltend, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

IV. Versand und Gefahrübergang

Soll Ware auf Wunsch unseres Kunden an ihn oder einen Dritten versendet werden, trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten; die Art des Versands behalten wir uns vor. Sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist, geht die Gefahr auf unseren Kunden über, und zwar unabhängig davon, von wo und durch wen versandt wird. Auf ausdrückliches vorheriges Verlangen des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab; die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.

V. Mängelgewährleistung, Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

1. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen in Konstruktion und Ausführung, z.B. durch die Weiterentwicklung von Geräten bedingte technische Änderungen, sind - auch bei Nachlieferungen - keine Mängel, wenn durch sie die Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
2. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass von uns gelieferte Ware für einen vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Auch eine Kompatibilität mit Geräten anderer Lieferanten können wir nicht gewährleisten. Etwas anderes gilt nur dann, sofern dies für uns erkennbar seitens unseres Kunden zur Vertragsgrundlage gemacht wurde.
3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für unseren Kunden ohne Interesse ist, was im Zweifel er nachzuweisen hat.
4. Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass unser Kunde gelieferte Ware unverzüglich untersucht und vorhandene Mängel unverzüglich angezeigt hat. Uns ist in angemessener Form Gelegenheit zu geben, einen behaupteten Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen; defekte Geräte sind zu diesem Zweck an uns zurückzugeben. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Neulieferung berechtigt. Nach zweimaligem Fehlschlagen einer Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VI. Weitergehende Haftung, insbesondere auf Schadensersatz

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 2 sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche unseres Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten, Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, aber auch auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche wegen Verzugs und aus Mängelgewährleistung ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; insoweit haften wir aber nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie deren persönliche Schadensersatzhaftung.

VII. Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

1. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, können wir für von uns zu erbringende Leistungen Vorauszahlung verlangen und noch nicht erbrachte Leistungen zurückhalten, bis entweder Zahlung oder Sicherheit geleistet wurde. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt das auch, wenn unser Kunde uns gegenüber aus einem vorhergehenden Vertrag in Zahlungsverzug ist.

2. Darüber hinaus können wir in diesem Fall sämtliche Forderungen gegen unseren Kunden sofort fällig stellen, es sei denn, er hat einen Zahlungsrückstand nicht zu vertreten. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

3. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware bis zur Begleichung aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzunehmen und diese zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich der angemessenen Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeiten des Auftragsgebers angerechnet.

4. Von uns gelieferte Ware darf unser Kunde weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übereignen. Wird sie gepfändet oder beschlagnahmt, hat er auf unser Eigentum hinzuweisen und uns umgehend schriftlich hiervon zu unterrichten.

VIII. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Soweit wir Vorleistungen zu erbringen haben, können wir eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

2. Ein Recht zur Aufrechnung gegen unseren Zahlungsanspruch oder ein Zurückbehaltungsrecht steht unserem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind, bei Mangelhaftigkeit und Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen hingegen auch dann, wenn der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung steht.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Schlussbestimmungen

1. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort; Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; diese sind vielmehr so auszulegen bzw. Lücken sind so auszufüllen, dass dies dem gewünschten Zweck möglichst nahe kommt.